

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1975

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Verwaltungsanordnung zur Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. Dezember 1974 (S. 1)

### II. Bekanntmachungen

Haushaltsplan für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1975 (S. 2) — Urkunde über die Umgemeindung eines Teilstückes der politischen Gemeinde Klein-Nordende, Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster, Propstei Pinneberg in die St.-Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau (S. 2) — Haushaltspläne im Rechnungsjahr 1975 (S. 2) — Verteilung der Kirchensteuern 1975 (S. 3) — Sicherheitsgurte in dienstlich anerkannten Kraftfahrzeugen (S. 3) — Pastoren der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ (S. 4) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst am 25./26. Januar 1975 im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen (S. 4) — Versetzungsbestimmungen für die Gymnasien und Fachgymnasien des Landes Schleswig-Holstein (S. 4) — Volljährigkeit und Schule (S. 6) — Verkauf eines Orgelpositivs (S. 8) — Verkauf von Bronzeglocken (S. 8) — Empfehlenswerte Schriften (S. 8) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 8) — Stellenausschreibung (S. 9)

### III. Personalien (S. 9)

Beilage: Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins 1975

## Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsanordnung  
zur Ausführungsverordnung zum  
Kirchengesetz über den Finanzausgleich  
in der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. 9. 1972 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 163) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### § 1

Die personellen und sachlichen Aufwendungen, die durch die Auswertung der Veranlagungsunterlagen und der Lohnsteuerbelege für Zeiträume nach dem 1. Januar 1973 entstehen, werden den Propsteien, die die Auswertung durchführen, vom Landeskirchenamt auf Antrag in der tatsächlich entstandenen Höhe jedoch nur bis zu den im § 2 festgesetzten Höchstsätzen erstattet. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

#### § 2

(1) Erstattet wird die Bruttovergütung eines verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe VII KAT in der Endstufe,

jeweils auf den Monat Januar eines Jahres bezogen. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Norm für die Arbeitsleistung wird festgesetzt, daß der Angestellte stündlich

a) 20 Veranlagungsfälle oder

b) 30 Lohnsteuerkarten

auswertet.

(3) Sind Buchungstreifen der Finanzämter auszuwerten, so wird angenommen, daß bei jeder Veranlagung durchschnittlich 3 Zahlungseingänge im Jahr erfolgen, und sich dadurch die Norm nach Abs. 2 a auf ein Drittel vermindert.

#### § 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84100 — 74 — V/E 1

## Bekanntmachungen

Haushaltsplan für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1975

Kiel, den 20. Dezember 1974

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 14. November 1974 gemäß Artikel 89 Abs. 1 Ziff. 5 der Rechtsordnung den Haushaltsplan für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1975 festgestellt. Der Gesamthaushalt beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 354 214 800 DM.

Der Haushaltsplan 1975 der Landeskirche, dargestellt nach Unterabschnitten, ist diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und den Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 17 — Bibliothek—, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Er kann auch käuflich erworben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 0610/75 — 74 — XIII/H 2

### Urkunde über die

Umgemeindung eines Teilstückes der politischen Gemeinde Klein-Nordende, Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster, Propstei Pinneberg in die St.-Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau

Gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Der auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster, Propstei Pinneberg, liegende Teil der politischen Gemeinde Klein-Nordende wird in die St.-Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau, umgemeindet.

#### § 2

Nach Umgemeindung dieses Teilstückes gehört die gesamte politische Gemeinde Klein-Nordende zum Bereich der Propstei Rantzau. Die Grenze zwischen den Propsteien Rantzau und Pinneberg verläuft künftig in Übereinstimmung mit der Grenze der politischen Gemeinde Klein-Nordende zu den Nachbargemeinden im Osten Heidgraben, im Süden Groß-Nordende und im Westen Kurzenmoor.

#### § 3

Der in § 2 beschriebene Grenzverlauf gilt gleichermaßen für die Kirchengemeinden St.-Ansgar Elmshorn und Uetersen — Am Kloster.

#### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

#### § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Kiel, den 26. November 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Kramer

(L. 5)

Az.: 10 Elmshorn-St.-Ansgar — 74 — VII/H 2

Kiel, den 26. November 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 Elmshorn-St.-Ansgar — 74 — VII/H 2

### Haushaltspläne im Rechnungsjahr 1975

Kiel, den 13. Dezember 1974

#### A. Propstei

Die Propsteivorstände und der Lbg. Synodalvorstand werden gebeten, bis zum 1. März 1975 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans 1975 in zweifacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt vorzulegen.

Der Haushaltsplan der Propstei für 1975, der nach neuer Systematik in zweifacher Ausfertigung zusammen mit den Erläuterungen beizufügen ist, hat folgende Anlagen:

- a) eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiter (Stellenplan), gegliedert nach dem Haushaltsplan,
- b) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
- c) eine Übersicht über das Kapitalvermögen und die Rücklagen,
- d) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,
- e) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- f) Haushaltsquerschnitt,
- g) Übersicht über die geplante Verwendung der gemeinsamen Ausgleichs- und Baurücklage sowie der Sonderrücklage für bestimmte Aufgaben (Finanzplanung).

#### B. Kirchengemeinden und Verbände

Die Propsteivorstände und der Lbg. Synodalvorstand werden ferner gebeten, die Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Verbände für 1975, die gleichfalls nach der neuen Systematik aufzustellen sind, bis zum 1. Juli 1975 gesammelt vorzulegen. — Sofern diese Haushaltspläne zusammen mit den Kirchensteuer-(Gemeindeumlage-)beschlüssen 1975 nach Abschnitt X der Kirchensteuerrichtlinien 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 57) bereits vorgelegt worden sind, erübrigt sich eine nochmalige Vorlage dieser Haushaltspläne.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 8352 — 74 — V/E 1

## Verteilung der Kirchensteuern 1975

Kiel, den 20. Dezember 1974

Gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131 f) hat die Landes-synode am 14. November 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

## I.

Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen wird auf 298 600 000 DM geschätzt.

## II.

Von den Kirchensteueraufkommen werden bereitgestellt:

1. für die Landeskirche
  - a) zur Deckung des allgemeinen landeskirchl. Bedarfs (§ 6 FAG) 15,920 von Hundert, das sind 47 536 300 DM,
  - b) zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs (§ 7 FAG) 71 141 600 DM,
2. für die Propsteien
  - a) für Finanzhilfen bei besonderem Bedarf (§ 5 FAG) 9 150 000 DM,
  - b) Ausgleichsleistungen (§ 8 FAG) 11 000 000 DM. Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:
 

Propstei Eiderstedt	11 041 DM
Propstei Kiel	898 527 DM
Propstei Pinneberg	350 838 DM
Propstei Stormarn	2 931 557 DM
Propstei Altona	2 399 360 DM
Propstei Blankenese	2 965 172 DM
Propstei Niendorf	1 443 505 DM
  - c) Ein Betrag je Gemeindeglied (§ 2 FAG), der sich auf Grund des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der zu den Ziffern 1 a, 1 b, 2 a und 2 b benötigten Mittel ergibt. Die Zuweisung je Gemeindeglied beträgt z. Z. 66,475 DM. Die Zahl der Gemeindeglieder, verteilt auf die einzelnen Propsteien, wird wie folgt festgestellt:

Propstei	Gemeindeglieder auf der Grundlage der Zahlen der Statistischen Landesämter Stand: 30. 9. 1973
----------	--

Flensburg	111 076
Angeln	68 155
Südtondern	64 076
Husum	61 901
Eiderstedt	18 157
Schleswig	61 020
Eckernförde	64 732
Kiel	233 812
Münsterdorf	70 311
Neumünster	151 268
Norderdithmarschen	53 425
Oldenburg	71 124
Plön	83 211
Rendsburg	108 216
Segeberg	82 834
Süderdithmarschen	69 699
Pinneberg	92 111
Rantzau	92 103
Lauenburg	106 097
Stormarn	386 356
Altona	84 509
Blankenese	123 594
Niendorf	145 672

Landeskirche Schleswig-Holsteins 2 403 459

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Stiller

Az.: 0610/75 — 74 — V/XIII/H 2

## Sicherheitsgurte in dienstlich anerkannten Kraftfahrzeugen

Kiel, den 11. Dezember 1974

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Verkehrsfragen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins empfiehlt das Landeskirchenamt den Propsteien und Gemeinden sowie den landeskirchlichen Werken dringend darauf hinzuwirken, daß dienstlich eingesetzte Kraftwagen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. In einer Empfehlung der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsfragen in der Ev. Kirche in Deutschland heißt es:

„Die meisten Verkehrsteilnehmer verdrängen die Tatsache: mehr als  $\frac{2}{3}$  aller Unfälle mit Personenschaden passieren innerhalb geschlossener Ortschaften. — Untersuchungen von nahezu 30 000 Verkehrsunfällen haben den Nachweis erbracht, daß, wenn kein Sicherheitsgurt angelegt war, Unfälle schon bei Geschwindigkeiten von 20 km/h tödliche Folgen hatten.

Der Vorteil, sich bei jeder Fahrt anzuschnallen, ist offensichtlich. (In berufsgenossenschaftlichen Kreisen wird sogar die Meinung vertreten, es gebe eine überdurchschnittliche Unfallquote im Bereich der Kirchengemeinden und sie sei auf das Fehlen von Sicherheitsgurten bzw. auf das Sich-Nicht-Angurten zurückzuführen.) Deshalb haben wir an die Gliedkirchen drei Bitten:

1. die eigenen Dienstwagen, soweit noch nicht geschehen, mit Gurten auszurüsten und durch geeignete Maßnahmen die Gurtausstattung auch bei den privateigenen Kraftfahrzeugen der Mitarbeiter zu bewirken,
2. durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt o. ä. alle Pfarrer und alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie auch alle nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst dringend zu bitten, mit gutem Beispiel voranzugehen und grundsätzlich im PKW und in PKW-Bussen bei jeder Fahrt, also auch bei jeder Fahrt im Ortsverkehr, den Sicherheitsgurt anzulegen. Diese Empfehlung sollte von allen Mitarbeitern als persönliche Verpflichtung verstanden werden,
3. die genannten Mitarbeiter auch zu bitten, die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h nicht in jedem Falle auszufahren, sondern sich jeweils der Verkehrssituation rück-sichtsvoll anzupassen. (Das Anlegen des Sicherheitsgurtes allein ist noch kein ausreichender Beitrag zur Humanisierung des Straßenverkehrs.)

Wir würden es besonders dankbar begrüßen, wenn die eine wichtige Voraussetzung, nämlich der Einbau von Sicherheitsgurten, zumindest in allen Dienstfahrzeugen schon bis zum 1. Januar 1975 erfüllt werden könnte. Für den Einbau empfiehlt sich ein Gurt mit Aufrollautomatik, da der optimale Bewegungsfreiheit und Sicherheit zugleich gewährleistet. Die Erfolge der letzten Monate können uns ermutigen. Die Unfälle mit schweren Verletzungen und Todesfolgen gingen zwischen 10 % und 20 % zurück.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 4515 — 74 — IX

Pastoren der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“

Kiel, den 9. Dezember 1974

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Herr Bischof für Schleswig gemäß § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ vom 18. April 1969 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 68 — die Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in Kirchengemeinden der Landeskirche dem Pastor der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“

Pastor Lars Basbüll, wohnhaft in 239 Flensburg, Adelbyer Kirchenweg 34, Tel. 0461/25299, mit Zuständigkeitsbereich für St. Jürgen, Engelsby und Mürwik erteilt hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 1581 — 74 — VI/C 5

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst am 25./26. Januar 1975 im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen

Kiel, den 10. Dezember 1974

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst führt am 25./26. Januar 1975 eine Rüstzeit für Mitarbeiter im Kindergottesdienst im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen durch.

Thema: Pädagogische Hilfen für den Kindergottesdienst  
Geplant sind Arbeitsgruppen zu biblischen Texten bzw. Themen und zu allgemeinen pädagogischen Fragen:

- a) Lukas 19,1—10            Zachäus
- b) Lukas 19,41—48        Reinigung des Tempels
- c) Themenplan II.3        Streiten und Versöhnen
- d) mindestens zwei offene Gruppen zu pädagogischen Fragen

Mitarbeiter: Eva Jessen, Georg Plate, Marianne Strank, Gunnar Urbach.

Beginn am Sonnabend, dem 25. 1. 1975, um 15.00 Uhr mit dem Kaffeetrinken.

Ende am Sonntag, dem 26. 1. 1975, gegen 17.00 Uhr.

Die Kosten von DM 25,— sind am Tagungsort in bar zu bezahlen.

Anmeldungen bitte schriftlich an Gunnar Urbach, cand. theol., 2 Hamburg 62, Käkenflur 22 a, Tel. 040 / 527 46 62.

Anmeldeschluß ist der 11. 1. 1975!!!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 4231 — 74 — VIII/B 2

Versetzungsbestimmungen für die Gymnasien und Fachgymnasien des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 9. Dezember 1974

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlassen vom 27. November 1974 neue Versetzungsbestimmungen für die Gymnasien und Fachgymnasien des Landes Schleswig-Holstein erlassen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Versetzungserheblichkeit der Zensuren im Fach Ev. Religion und werden deshalb im Auszug nachstehend bekanntgemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 42500 — 74 — VIII

Versetzungsrichtlinien für die Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein

Runderlaß des Kultusministers vom 27. November 1974

— X 25—80—01 —

Um ihre Anwendung zu erleichtern, halte ich eine Zusammenfassung und redaktionelle Umgestaltung der Versetzungsrichtlinien für die Gymnasien in Schleswig-Holstein für notwendig. Dabei sind auch einzelne inhaltliche Korrekturen vorgenommen worden, die sich aus der Anwendungserfahrung der vergangenen Jahre und aus Verschiebungen in der Stundentafel ergeben haben.

Aufgrund des § 42 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes erlasse ich folgende Versetzungsrichtlinien:

#### 1. Grundsätzliches

Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme, die den Bildungsgang des einzelnen Schülers mit seinem geistigen Wachstum in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der Schule gemäße Leistungsfähigkeit der folgenden Klasse sichern soll.

#### 2. Zuständigkeit

2.1 Über die Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz nach den in Textziffern (Tz.) 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende und die Lehrer, die für den Schüler die Abschlußzensur erteilt haben.

2.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Klassenkonferenz trifft seine Entscheidung aufgrund der Gesamtheit der von den Fachlehrern für das Versetzungszeugnis abgegebenen Urteile über die Leistungen eines Schülers. Stimmenthaltung ist nicht zulässig, außer bei begründetem Verdacht der Befangenheit (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz).

2.3 Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### 3. Entscheidungsgrundsätze

##### 3.1 Ein Schüler ist zu versetzen,

3.1.1 wenn er in allen Fächern das Klassenziel erreicht hat oder

3.1.2 wenn er zwar nicht in allen Fächern das Klassenziel erreicht hat, die Klassenkonferenz aber der Überzeugung ist, daß er in der nächsten Klasse mit Erfolg mitarbeiten kann.

3.2 — 3.5 pp. . . . . .

#### 4. Entscheidungsmaßstäbe

4.1 Bei der Entscheidung über die Versetzung ist nicht schematisch zu verfahren (s. Tz. 3.4).

- 4.2 Eine Versetzung ist im allgemeinen ausgeschlossen, wenn die Leistungen des Schülers
- 4.2.1 am Fach Deutsch ungenügend sind,
- 4.2.2 in mindestens zwei der folgenden Fächer mangelhaft oder ungenügend sind:
- in Klasse 5 und 6  
Deutsch — Mathematik — 1. Fremdsprache
  - in Klasse 7 und 8  
Deutsch — Mathematik — 1. Fremdsprache — 2. Fremdsprache
  - in Klasse 9 und 10  
Deutsch — Mathematik — 1. Fremdsprache — 2. Fremdsprache — Physik  
(im altsprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle des Faches Physik die 3. Fremdsprache)
  - in Klasse 11  
Deutsch — Mathematik — 1. Fremdsprache — 2. Fremdsprache — 3. Fremdsprache  
(im mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium tritt an die Stelle der 3. Fremdsprache das Fach Physik)
  - in Klasse 12  
Deutsch — Mathematik — Gemeinschaftskunde — 1. Fremdsprache — 3. Fremdsprache — Wahlpflichtfach)  
(im mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium tritt an die Stelle der 3. Fremdsprache das Fach Physik).
- 4.2.3 in insgesamt drei der in Tz. 4.2.2 genannten Fächer seiner Klassenstufe und den Fächern der Gruppe Religion/Philosophie, Geschichte, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie (für die Klassen 11 und 12 zusätzlich Kunst und Musik) mangelhaft,
- 4.2.4 in zwei der in 4.2.3 letztgenannten Fächer ungenügend sind,
- 4.2.5 in einem der unter Tz. 4.2.2 und 4.2.3 genannten Fächer zu zwei aufeinanderfolgenden Versetzungsterminen ungenügend sind.
- In diesen Fällen ist ein Ausgleich nicht möglich.
- 4.3 Eine Versetzung ist ferner im allgemeinen nicht möglich, wenn die Noten in den nachstehenden Fächern nicht durch Leistungen nach Tz. 4.4 ausgeglichen werden können. Das ist der Fall, wenn seine Leistungen
- 4.3.1 in einem der in Tz. 4.2.2 für seine Klassenstufe genannten Fächer mangelhaft oder ungenügend sind (s. aber Tz. 4.2.5) oder
- 4.3.2 in einem der in Tz. 4.2.2 für seine Klassenstufe genannten Fächer und einem der in Tz. 4.2.3 genannten Fächer oder in zwei der in Tz. 4.2.3 genannten Fächer mangelhaft oder ungenügend sind (s. aber Tz. 4.2.4 und 4.2.5).
- 4.4 Die Note „mangelhaft“ in nur einem der in Tz. 4.2.3 genannten Fächer kann unausgeglichen bleiben.
- 4.5 Aus Ausgleich von Leistungen, die nach Tz. 4.3 die Versetzung verhindern, gelten:
- 4.5.1 für mangelhafte Leistungen in einem der in Tz. 4.2.2 genannten Fächer mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach der gleichen Gruppe oder in zwei Fächern der in Tz. 4.2.3 genannten Gruppe,

- 4.5.2 für ungenügende Leistungen in einem der in Tz. 4.2.2 genannten Fächer mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach der gleichen Gruppe oder in zwei Fächern der in Tz. 4.2.3 genannten Gruppe (s. aber in Tz. 4.2.5),
- 4.5.3 für mangelhafte Leistungen in einem der in Tz. 4.2.3 genannten Fächer mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach der gleichen Gruppe oder der in Tz. 4.2.2 genannten Gruppe oder mindestens gute Leistungen in zwei der folgenden Fächer:
- 4.5.3.1 Kunst und Musik in den Klassen 5—10,
  - 4.5.3.2 Leibesübungen,
  - 4.5.3.3. Freiwillige Arbeitsgemeinschaften,
- 4.5.4 für ungenügende Leistungen in einem der in Tz. 4.2.3 genannten Fächer mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach der gleichen Gruppe oder der in Tz. 4.2.2 genannten Gruppe oder mindestens sehr gute Leistungen in mindestens zwei der folgenden Fächer:
- 4.5.4.1 Kunst und Musik in den Klassen 5—10,
  - 4.5.4.2 Leibesübungen,
  - 4.5.4.3 Freiwillige Arbeitsgemeinschaften.

## 5. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

- 5.1 Erscheint die Versetzung eines Schülers gefährdet, ist in das Halbjahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen. Die allgemeine Verpflichtung zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nach § 6 der Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein vom 17. Februar 1950 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 31) zuletzt geändert durch Landesverordnung (Konferenzordnung) vom 20. September 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 433) wird hierdurch nicht berührt.
- 5.2 Erfolgt keine Benachrichtigung, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

6. — 10. pp. . . . . .

NBl. KM. Schl.-H. 1974 S. 304

\*

## Bestimmungen für die Versetzung an den Fachgymnasien des Landes Schleswig-Holstein

Runderlaß des Kultusministers vom 27. November 1974  
— X 270 — 120 — 01 —

Der Erlaß über die Ausbildung, Versetzung und Reifeprüfung an den Fachgymnasien in Schleswig-Holstein vom 17. März 1970 (NBl. KM. Schl.-H. S. 112) ist als Folge der Weiterentwicklung des Wirtschaftsgymnasiums, des Sozialwirtschaftlichen Gymnasiums, des Technischen Gymnasiums und der Fachoberschule zum Fachgymnasium im Jahre 1971 mehrfach geändert worden.

Am 1. August 1972 ist eine neue Studentafel in Kraft gesetzt worden (NBl. KM. Schl.-H. 1972 S. 66); 1973/74 sind die Bestimmungen für die Aufnahme in die Fachgymnasien des Landes Schleswig-Holstein erlassen worden (NBl. KM. Schl.-H. S. 165).

Als weiterer Schritt werden aufgrund des § 42 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchulVG) nachstehende Versetzungsbestimmungen erlassen, die den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Über die Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz als Lehrerkonferenz nach § 12 Abs. 5 der Landesverordnung über Konferenzen an den öffentlichen Schulen vom 20. September 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 433) — KonfO —, geändert durch Landesverordnung vom 19. Juni 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 263). Für die Niederschrift wird auf § 26 KonfO hingewiesen.
- 1.2 Zur Vorbereitung der Klassenkonferenz hat jeder Fachlehrer bis spätestens eine Woche vor der Konferenz die Fachnoten festzulegen. Er trifft seine Entscheidung aufgrund der Leistungen des Schülers im laufenden Schulhalbjahr unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung im gesamten Schuljahr.
- 1.3 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler selbst zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so hat die fehlende Note die gleiche Wirkung wie die Note „ungenügend“.
- 1.4 Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat der Schulleiter (§ 10 Abs. 2 KonfO). Er beruft die Klassenkonferenz mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein (§ 17 Abs. 1 KonfO). Die Zensurlisten sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten und dürfen nur von Hand zu Hand weitergegeben werden. Die Mitglieder der Klassenkonferenz müssen durch Unterschrift bestätigen, daß sie von der vollständigen Zensurenliste Kenntnis genommen haben. Die Zensurenlisten sind dem Schulleiter mindestens einen Tag vor der Klassenkonferenz vorzulegen.
- 1.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Klassenkonferenz trifft seine Entscheidung über die Versetzung aufgrund der Gesamtheit der von den Fachlehrern für das Versetzungszeugnis abgegebenen Urteile über die Leistungen des Schülers im laufenden Schulhalbjahr. Dabei ist die Gesamtentwicklung des Schülers während des ganzen Schuljahres angemessen zu berücksichtigen.
- 1.6 — 1.8. pp. . . . . .

## 2. Entscheidungsmaßstäbe

- 2.1 Ein Schüler wird versetzt, wenn
  - 2.1.1 seine Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend bewertet sind oder
  - 2.1.2 seine Leistungen zwar in einem Fach mangelhaft sind, aber ein entsprechender Ausgleich nach Tz. 2.3 gegeben ist.
- 2.2 Ein Schüler kann nicht versetzt werden, wenn
  - 2.2.1 seine Leistungen in einem Fach ungenügend sind oder
  - 2.2.2 seine Leistungen in zwei oder mehr Fächern mangelhaft oder ungenügend sind.
- 2.3 Ein Schüler wird nach Tz. 2.1.2 versetzt, wenn mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in
  - einem Fach der Fächergruppe A oder
  - zwei Fächern der Fächergruppe B ausgeglichen werden.
- 2.4 Fächergruppen
  - 2.4.1 Fächergruppe A
    - 2.4.1.1 Im sozialwirtschaftlichen Zweig:
 

Deutsch, Englisch, Mathematik, zusätzlich in Klasse 12: Ernährungslehre oder Textillehre;

### 2.4.1.2 Im technischen Zweig:

Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, zusätzlich in Klasse 12: Bautechnik mit Laborübungen oder Elektrotechnik mit Laborübungen oder Maschinenteknik mit Laborübungen;

### 2.4.1.3 Im wirtschaftlichen Zweig:

Deutsch, Englisch, Mathematik, Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik.

### 2.4.2 Fächergruppe B

Alle übrigen Fächer, die in der Studentafel genannt sind, einschließlich des Wahlpflichtbereichs.

- 2.5 Die nach Klasse 11 oder 12 abgeschlossenen Fächer sind in die Entscheidung über die jeweilige Versetzung in die nächsthöhere Klasse einzubeziehen.

3. — 6. pp. . . . . .

NBl. KM. Schl.-H. 1974 S. 305

## Volljährigkeit und Schule

Kiel, den 19. Dezember 1974

Zum 1. Januar 1975 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 in Kraft. Dieses Gesetz berührt auch die Stellung des Jugendlichen in der Schule. Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat dazu nachstehenden Erlaß veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 4228 — 74 — VIII

## Runderlaß des Kultusministers vom 9. Dezember 1974

— X 28 — 04/4700 — 5 —

Am 1. Januar 1975 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) in Kraft. Danach erreichen Jugendliche mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit. Alle bis zum 31. 12. 1956 Geborenen sind vom 1. Januar 1975 an volljährig. Künftig werden daher im stärkeren Maße als bisher Volljährige die Schule besuchen. Die Schüler sollen deshalb im Unterricht an geeigneter Stelle verstärkt auf ihre Stellung als Volljährige hingewiesen werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die landesgesetzlichen Vorschriften des Schulrechtes geändert werden. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes ergeben sich jedoch unmittelbare Auswirkungen auf das bestehende Schulrecht. Diese Auswirkungen werden im folgenden dargestellt. Die Hinweise sind von den Schulen zu beachten.

### 1. Grundsatz

Auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit bleibt der Schüler in einem besonders engen öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Schule. Die durch die Aufnahme in die Schule begründeten Rechte und Pflichten bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Teilnahme und Mitarbeit am Unterricht, die Pflicht zur Einhaltung von Schul- und Hausordnungen und die Pflicht, Anordnungen und Weisungen der Schulleiter und Lehrkräfte zu befolgen. An-

derungen treten nur insoweit ein, als Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind, die durch die Minderjährigkeit von Schülern bedingt sind. Schüler können die ihnen von der Schule im Rahmen des Unterrichts oder des Schulbesuches übertragenen Aufgaben nicht deshalb ablehnen, weil sie volljährig werden.

## 2. Stellung des Schülers zur Schule

Mit der Volljährigkeit erlischt die gesetzliche Vertretung des Schülers durch seine Erziehungsberechtigten (Eltern). Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß ein Schüler sich durch einen Elternteil aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertreten läßt.

2.1 Erklärungen über die An- und Abmeldungen in der Schule erfolgen durch den volljährigen Schüler. Sie sollen schriftlich vollzogen werden. Die Volljährigkeit des Schülers befreit die Schule nicht von der Aufgabe, den Schüler über seinen Schulbesuch zu beraten und auf die Folgen einer Abmeldung hinzuweisen.

2.2 Soweit auf Zeugnissen und in ähnlichen Fällen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten (Eltern) vorgehen ist, tritt die Unterschrift des volljährigen Schülers an deren Stelle.

2.3 Der volljährige Schüler kann Unterrichtsversäumnisse selbst begründen (Selbstentschuldigung). Wird der Unterricht wegen einer Erkrankung versäumt, ist die Schule berechtigt, vom Schüler im Einzelfall ein ärztliches Attest anzufordern. Auszubildende haben in der Regel eine Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb vorzulegen.

Der Schüler ist über die Folgen unentschuldigter Fehlers zu belehren. Bei Bestehen eines Auszubildendenverhältnisses ist er insbesondere darauf hinzuweisen, daß nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulpflicht die Berufsschulpflicht fort dauert und Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

2.4 Der volljährige Schüler kann Anträge auf Beurlaubung vom Schulbesuch selbst stellen. Für den Umfang einer möglichen Urlaubsgewährung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

2.5 Die Eltern der volljährigen Schüler haben aufgrund ihrer Unterhaltspflicht (§ 1610 Abs. 2 BGB) ein berechtigtes Interesse, Auskünfte über den Umfang und Erfolg des Schulbesuches des Schülers zu erhalten. Die Schule ist berechtigt, diese Auskünfte zu erteilen. Sie darf den Eltern jedoch keine Auskunft geben, wenn der Schüler ausdrücklich widersprochen hat. Der Widerspruch soll schriftlich erfolgen.

2.6 Bei volljährigen Schülern tritt an die Stelle der Aufsichtspflicht die Pflicht der Schule, den Schüler über Gefahren in der Schule und im Unterricht zu belehren. Der Fortfall der Aufsichtspflicht schließt nicht aus, daß weiterhin verbindliche Anordnungen über das Verhalten in der Schule getroffen werden können, wenn diese notwendig sind, um einen ordnungsmäßigen Schulbetrieb aufrechtzuerhalten.

2.7 Volljährige Schüler unterliegen auf Wanderfahrten ebenfalls nicht der Aufsichtspflicht, wohl aber der in 2.6 genannten Fürsorgepflicht. Sie haben daher die zur Durchführung der Wanderfahrt erforderlichen Anweisungen zu befolgen. Trotz ihrer Volljährigkeit sollen sie Hinweise für ihr Verhalten während einer eingeräumten Freizeit erhalten.

2.8 Verursacht ein volljähriger Schüler einen Schaden, richtet sich seine Haftung wie bei minderjährigen Schülern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Eine Haftung der Eltern kommt nicht in Betracht.

2.9 Einsprüche der Eltern gegen die Übernahme eines Amtes in der Schülervertretung haben bei volljährigen Schülern keine Wirkung.

## 3. Stellung der Schule zum Elternhaus

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt das Erziehungsrecht der Eltern. Zwischen Schule und Eltern volljähriger Schüler wird eine Zusammenarbeit bestehen bleiben, bei der die Individualität des Schülers zu berücksichtigen und seine Rechte zu beachten sind.

3.1 Soweit in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen den Erziehungsberechtigten Antragsrechte oder Zustimmungsvorbehalte eingeräumt sind, entfallen diese mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Schülers. An ihre Stelle tritt die Erklärung des Schülers.

3.2 Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Elternbeiräte und andere Organe knüpft nach § 58 SchulVG an die Erziehungsberechtigung an. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Schülers scheidet daher ein Elternvertreter aus dem Elternbeirat und anderen entsprechenden Ämtern aus.

3.3 Bei Klassen oder Gruppen, die sowohl volljährige wie minderjährige Schüler umfassen (altersmäßig gemischte Klassen) wird ein Elternbeirat gebildet, wenn die Eltern dreier minderjähriger Schüler in der Klasse oder Gruppe einen entsprechenden Beschluß fassen. In diesen Klassen (Gruppen) sollte darauf geachtet werden, daß Nachwahlen für Elternbeiräte oder entsprechende Ämter während des Schuljahres, soweit möglich, vermieden werden.

3.4 Bei altersmäßig gemischten Klassen können die Erziehungsberechtigten ihre Veranstaltungen gemeinsam mit volljährigen Schülern und deren Eltern oder nur mit einer dieser Gruppen als Gästen durchführen. Eine Beteiligung eines Elternteils scheidet aus, wenn der volljährige Schüler dem widersprochen hat. Welche Formen der gastweisen Beteiligung gewährt wird, wird sich nach den jeweiligen Umständen richten. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises wird insbesondere bei gemeinsam interessierenden Angelegenheiten (z. B. Wanderfahrten) in Betracht kommen.

3.5 Für die Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler über deren Schulbesuch und Leistungen gilt Tz. 2.5.

3.6 Die Volljährigkeit des Schülers entbindet die Schule nicht von der Aufgabe, seine Eltern über schulische Fragen zu beraten, wenn dies von den Eltern gewünscht wird und der Schüler einverstanden ist.

3.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen volljährigen Schülern und deren Eltern über den Schulbesuch soll die Schule den Beteiligten ihre Beratung anbieten. Verbindlich sind die Erklärungen des volljährigen Schülers.

## 4. Schlußbemerkung

Soweit insbesondere in der Übergangszeit Zweifelsfragen durch die Volljährigkeit von Schülern auftreten, sind Anfragen auf dem Dienstwege an das Landesschulamt zu richten.

## Verkauf eines Orgelpositivs

Kiel, den 18. Dezember 1974

Orgelpositiv mit 3 Registern (Gedackt 8' Eiche; Rohrflöte 4' Zinn; Principal 2' Zinn) und mechanischer Schleiflade, erbaut 1967 von der Firma Werner Bosch in Sandershausen. Neupreis: 8 100 DM; erbetener Kaufpreis: etwa 4 500 DM. Angebote an

Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, 2 Hamburg 73, Wolliner Str. 98 (Tel.: 040/677 32 60 oder 677 02 55).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

Az.: 64 Rahlstedt-Oldenfelde — 74 — III

## Verkauf von Bronzeglocken

Kiel, den 13. Dezember 1974

Zwei 12 Jahre alte Bronzeglocken (Gießerei: Petit & Edelbrock, Gescher in Westfalen):

- a) Ton a' (Schlagton + 1), Gewicht 450 kg, Durchmesser 920 mm,
- b) Ton c'' (Schlagton + 2), Gewicht 270 kg, Durchmesser 750 mm

mit Zubehör zu verkaufen. Angebote an

Kirchengemeindeverband Altona, 2 Hamburg 50, Eggersallee 3 (Tel.: 381568) oder  
Christophoruskirchengemeinde Altona, 2 Hamburg 50, Helenenstr. 14 (Tel.: 386355).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

Az.: 60 — Altona — Christophoruskirchengemeinde — 74 — III

## Empfehlenswerte Schriften Material- und Gestaltungshilfe für Gemeindebriefe

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 160 weisen wir darauf hin, daß eine neue Ausgabe der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ für die Monate Januar, Februar und März 1975 erschienen ist. „Der Gemeindebrief“ kann bezogen werden vom Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik — Haus der Ev. Publizistik — 6000 Frankfurt am Main, Friedrichstr. 34

Az.: 5313 — 74 — IX/G 1

## Wir antworten — Fernsehpfarrer zu aktuellen Fragen

Kiel, den 16. Dezember 1974

Im Lutherhaus-Verlag, Hannover, erscheint seit kurzem eine Faltblatt-Serie, für die als Autoren die Sprecher der Fernsehreihe „Wort zum Sonntag“ zeichnen. Die Faltblätter eignen sich u. a. zur Auslage und Verteilung in der Kirche, für Ver-

anstaltung mit entsprechender Thematik, als Beilagen zu Gemeindebriefen, als Kontakthilfen bei Besuchen und Gesprächen.

Bei Mindestabnahme von 100 Stück je Titel werden Staffelpreise gewährt:

100 Stück DM 15,—	1 000 Stück DM 90,—
500 Stück DM 50,—	5 000 Stück DM 300,—

Bestellungen sind zu richten an den Lutherhaus-Verlag, 3 Hannover, Archivstr. 3

Az.: 5300 — 74 — IX/G 1

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Januar 1975 errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Propstei Husum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Husum, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, zu richten. Die Kirchengemeinde Bredstedt hat 1 Predigtstätte und umfaßt ca. 4 800 Gemeindeglieder. Gemeindehaus (neben der Kirche), Altersheim und Kindergärten vorhanden. Möglichkeit zur Mitarbeit in der Bundesgrenzschutzseelsorge ist gegeben. Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft erteilt Pastor Dahl, 2257 Bredstedt, Süderstr. 32, Tel. 04671/2271.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bredstedt (2) — 74 — VI/C 5

\*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Die Kirchengemeinde Schönkirchen liegt am Stadtrand Kiels und hat bei 3 Pfarrstellen 2 Predigtstätten. Der Bezirk dieser Pfarrstellen umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen gut zu erreichen. Nähere Auskunft durch Pastor Naunin, 2301 Mönkeberg, Tel. 0431/23865.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Schönkirchen (3) — 74 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstr. 1a, einzusenden. Die Christus-Kirchengemeinde Schulau hat 5 Pfarrstellen und umfaßt ca. 17 000 Gemeindeglieder. In der Christus-Kirchengemeinde Schulau sind eine Gemeindegliederin, eine Sozialpädagogin (Kindertagesheim), ein Diakon und ein Kirchenmusiker angestellt. Von den Bewerbern wird Qualifikation und Neigung zur Arbeit mit der Evangelischen Studentengemeinde am Ort erwartet. Gemeindezentrum mit Kirche und Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor von Blankenburg, Tel. 04103/6451.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG Schulau (2) — 74 — VI/C 5

### Stellenausschreibung

An der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg wird die Kantoren- und Organistenstelle (A) zum 1. April 1975 frei.

Das Aufgabengebiet umfaßt außer der gottesdienstlichen Musik und der Mitwirkung bei Amtshandlungen die Leitung des Bach-Chores St. Marien und des Kinderchores.

Die Propstei Flensburg besitzt eine reiche kirchenmusikalische Tradition in liturgischer und konzertanter Musik, die auch gegenüber neueren Stilrichtungen offen ist.

An St. Marien bestehen vier Pfarrstellen. Der Inhaber der ersten Pfarrstelle ist zugleich Propst der Propstei Flensburg. Ein Einfamilienhaus mit Garten in guter Wohngegend steht zur Verfügung. Besoldung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet der Kirchenvorstand St. Marien z. Hd. Herrn Pastor G. Jastram, 239 Flensburg, Marienkirchhof 4/5, Tel.: 0461/26528 bis zum 1. Februar 1975.

Az.: 30 Flensburg — St. Marien — 74 — X/G 2

## Personalien

### Berufen:

Am 17. Dezember 1974 der Pastor Wolfgang Vonthein, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1975 zum Propst der Propstei Oldenburg unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Neustadt (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

### Eingeführt:

Am 1. Dezember 1974 die Pastorin Anneliese Stöben als Pastorin in die Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge für Krankenhausseelsorge am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Lohbrügge (4. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.